

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

G. Zwangserziehungsanstalt Flehingen

[urn:nbn:de:bsz:31-189963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189963)

sind (§ 362 d. R.St.G.). Die Aufgabe der Anstalt ist, diese Leute an eine regelmäßige Beschäftigung zu gewöhnen.

Die Aufnahme ordnet der betreffende Landeskommissär an.

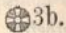
Die Kosten des Unterhalts werden zum Theil von dem Armenverband der Pfleglinge, zum Theil von der Staatskasse getragen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt ein für diesen Zweck besonders gebildeter Verwaltungsrath, bestehend aus dem Vorstand des Bezirksamts Bruchsal als Vorsitzenden, dem Vorstand der Anstalt, dem Hausarzt, den Anstaltsgeistlichen und drei weiteren, vom Ministerium des Innern zu ernennenden Mitgliedern. Die oberen Aufsichtsbehörden sind der Verwaltungshof und in letzter Reihe das Ministerium des Innern.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Aufnahme, über das einzuhaltende Verfahren etc. enthält die Verordnung vom 19. Dezember 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII).

Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist Obliegenheit des Vorstandes, welcher auch den gesammten Verwaltungs- und Kassendienst führt.

Als Hausarzt fungirt der Bezirksarzt des Amtsbezirks Bruchsal. Die Pastoration der Inassen ist Geistlichen aus benachbarten Orten übertragen und mit der Leitung des Schulunterrichts in der Anstalt ist ein in einer Nachbargemeinde angestellter Lehrer betraut.

Verwalter: Ludwig Fees, Rechnungsrath  3h.

1 Buchhalter, 1 Verwaltungshilfe, 1 Oberaufseher, 1 Oberaufseherin, 5 Aufseher I. Kl., 10 Aufseher II. Kl., 5 Aufseherinnen.

G. Zwangserziehungsanstalt Flehingen.

Die Anstalt, die auf 1. Januar 1901 von der Centralleitung des Landesverbands der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge in Karlsruhe in staatliche Verwaltung übergang, ist bestimmt zu Aufnahme nicht mehr schulpflichtiger, oder — sofern solche nicht anderswo untergebracht werden können — auch jüngerer Knaben, welche auf Grund des mit Bekanntmachung vom 31. August 1900 veröffentlichten Gesetzes, betr. die Zwangserziehung, und gemäß der Verordnung vom 27. November 1886, betr. die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt unterzubringen sind.

An den Kosten der Verpflegung der Zöglinge haben die unterstützungspflichtigen Armenverbände ein Dritteltheil des festgesetzten Unterhaltsbeitrags zu erlegen: die übrigen Kosten trägt die Staatskasse bezw. behält die Anstaltskasse auf sich.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt ein Verwaltungsrath, bestehend aus dem Vorstand des Bezirksamts Bretten als Vorsitzenden, dem Vorsteher der Anstalt, dem Anstaltsarzt, den Anstaltsgeistlichen und dem Bürgermeister der Gemeinde Flehingen.

Die oberen Aufsichtsbehörden sind der Verwaltungshof und in letzter Reihe das Ministerium des Innern.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist Obliegenheit des Vorstehers, welcher den gesammten Verwaltungs- und Kassendienst führt und den Schulunterricht erteilt.

Die Stelle des Anstaltsarztes versieht der Gr. Bezirksarzt des Amtsbezirks Bretten, während als Anstaltsgeistliche die beiden Ortsgeistlichen von Flehingen fungiren.

Vorsteher: Wilhelm Umhauer.

1 Verwaltungsassistent, 1 Oberaufseher (Verwalter) und 7 Aufseher.


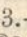

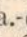
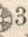
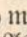
3. Gendarmerie.

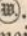
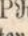
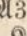
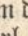
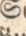
Das Gendarmeriecorps hat die Aufgabe, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beobachtung der deßfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder die wegen eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran Verdächtigen zu verfolgen, in den gesetzlich zulässigen Fällen festzuhalten und vor die zuständige Behörde zu bringen, endlich die Aufträge, die ihm in diesen Beziehungen von den Gerichts-, Staatsanwaltschafts- und Polizeibehörden erteilt werden, zu vollziehen.



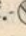
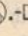
Als Landes-Polizeianstalt bildet das Gendarmeriecorps ein zusammenhängendes Ganze und ist dem Ministerium des Innern unterstellt.

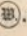
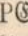
Die innere Organisation desselben ist militärisch. Es besteht aus 554 Mann inkl. Offiziere und ist in 4 Distrikte und 60 Bezirke abgetheilt.

Korpskommando:

Alfred Wolff, Oberst.  B3.  3a.  3b m Schw.  Schw.  X.  X-1.

 M-PA3 m d Schl.  PA3.  2.  PC.  RA2.

Zahlmeister: Karl Gustav Wapmer.  K.  t.  N.  LGL.

 PC.  PC.

1 Oberwachtmeister, 2 Wachtmeister, 1 Gendarm und 1 Kanzleibdiener.